

also grundsätzlich verschieden, sondern deren Bewertung. In der Maur meint mit «Herrennatur» eine durchaus positive, ja für die «damaligen rauhen Zeiten» notwendige Eigenschaft für einen Landvogt, der das Land aus der «verrotteten Landammanninstitution»<sup>58</sup> in modernere Strukturen überführen soll. Zwar mindert Kaiser die Reformbestrebungen von Fürst und Landvogt herab, gibt allerdings auch Fortschritte zu, aber der Kernpunkt ist ihm nicht das materielle und kulturelle Wohl des Volkes, sondern dessen Selbstbestimmung. Überspitzt formuliert: Lieber ein selber gebautes Elend als ein aufgezwungenes Glück. In seinem Werk tritt Kaiser immer wieder, die Sachlichkeit des Historikers verlassend, für die Rechte des Volkes ein. Für viele andere sei eine Stelle herausgegriffen, die im Zusammenhang mit den Neuerungen von Johann I. steht: «Das Recht, die öffentlichen Zustände nach den Erfordernissen der Zeit zu verbessern, wird der Obrigkeit nicht bestritten; es ist sogar ihre Pflicht. Wenn aber die sogenannte Verbesserung mit einem Machtspruche beginnt, dass das Volk kein Recht zu den Rechten gehabt, die es wirklich ausübte, so gewinnen die Sachen eine andere Gestalt. Recht und Gnade sind erhabene Gegenstände; aber sie scheinen einander zu fliehen; denn wo das Recht ist, will es keine Gnade dulden, und wo die Gnade waltet, da ist das Recht verwirkt.»<sup>59</sup> Gnade oder Recht: unverdientes Geschenk von oben oder Anspruch auf Menschenwürde von unten – prägnanter können die gegensätzlichen Positionen von Kaiser einerseits und In der Maur/Schuppler andererseits kaum formuliert werden. Der alte und der neue Landvogt – auch wenn dieser, dem Wandel der Zeit gemäss, nun Landesverweser heisst – sind sich in ihrem Wesen ähnlich. Was In der Maur über Schuppler sagt, dürfte auch für ihn gelten: «Der Grundzug seines Wesens war unbedingte Pflichttreue, und wie er diese selbst bewährte, so verlangte er sie auch von anderen.»<sup>60</sup> Ihre «Herrennatur» benutzten sie nicht zur Ausübung eigener Herrschaft, sondern stellten sie in den Dienst des «grenzenlos gnädigen Landesfürsten»<sup>61</sup>. 1826 wurde Schuppler, nach mehrfach geäusserteter Bitte um Versetzung, endlich

vom Fürsten «erhört», was er, wie ihn In der Maur zitiert, als ein «erquickendes Ergebnis der allerhöchsten Huld»<sup>62</sup> empfand.

Die völlig konträre Einstellung, wie Macht verteilt und Verantwortung getragen werde, kristallisiert sich besonders deutlich im Hinblick auf die Institution der einheimischen Gerichte und der zwei Landammänner (je einen für die alten Herrschaften von Vaduz und Schellenberg). Kaiser widmet der sogenannten Gerichtsverfassung aus der Zeit der Grafen von Sulz eine längere Beschreibung,<sup>63</sup> die zeigt, welche Rechte damals beim Volk lagen, und er empört sich später gegen die Aufhebung dieser Rechte durch Fürsten aus dem Hause Liechtenstein. In der Maur hingegen sieht in der «Landammannverfassung» eine «Einrichtung, die nur für ganz primitive Verhältnisse und für eine fernabliegende Zeit passte, in welcher der Staatsgedanke noch nicht zum Leben erwacht war»<sup>64</sup>, ein Institut, «welches sich zuletzt nur als Karrikatur einer öffentlichen Einrichtung darstellte und geeignet war, das Land allgemeinem Spott auszusetzen»<sup>65</sup>. Natürlich beurteilen die beiden Kontrahenten auch die von Fürst Johann 1818 gegebene «landständische Verfassung» verschieden. Zwar gibt In der Maur zu, dass die Verfassungen, die vom Deutschen Bund für alle beteiligten Länder verlangt wurden, «ein ziemlich bescheidenes Mass politischer Rechte»<sup>66</sup> gewährten. Aber er weist Kaisers Kritik leicht höhnisch zurück: «Kaiser, der von der verrotteten Landammanninstitution ganz hypnotisiert ist, meint natürlich Seite 510, dass die neue Verfassung den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes weniger entsprach, als die früher bestandene.»<sup>67</sup>

Sowohl für In der Maurs Kritik an Peter Kaiser als auch für Kaisers kritische Betrachtung von Johann I. wurden persönliche Motive geltend gemacht.<sup>68</sup> Werden die beiden Persönlichkeiten dabei nicht etwas zu klein eingeschätzt? (Es sei denn, man glaube Lessing: «Zu klein? Was ist für einen Grossen denn zu klein?»<sup>69</sup>) Für unser Verständnis genügt es vollauf, die beiden in einem ehrlichen Engagement zu sehen, und wer kämpft, hat es schwer, immer gerecht zu sein.